

MITTELRHEINISCHE TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT - STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
GEGRÜNDET 1913

edz Energie-Dienstleistungs-Zentrum
Rheingau-Taunus GmbH
Rüdesheim am Rhein

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016
und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2016

Elektronische Kopie des original gezeichneten
Prüfungsberichts

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen.....	2
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung.....	2
C. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	3
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	3
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	6
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
2. Jahresabschluss	6
3. Lagebericht.....	7
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	7
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	7
3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	8
F. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.....	9
I. Vermögenslage	9
II. Finanzlage	11
III. Ertragslage	12
G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	13
I. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	13
H. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung.....	14
I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.....	14
II. Schlussbemerkung	15

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
BHKW	Blockheizkraftwerk
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
D&O	Directors and Officers
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
EU	Europäische Union
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HR A bzw. B	Handelsregister Abteilung A bzw. B
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
KEE	Verein Kompetenzzentrum Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus e.V.
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
PS	Prüfungsstandard des IDW
RTK	Rheingau-Taunus-Kreis
RTK Holding	RTK Holding GmbH Beteiligungsgesellschaft des Rheingau-Taunus-Kreises, Bad Schwalbach
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen

A. Prüfungsauftrag

1. Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer in der Gesellschafterversammlung vom 12. Dezember 2016 erteilte uns der Geschäftsführung der

edz Energie-Dienstleistungs-Zentrum Rheingau-Taunus GmbH,
Rüdesheim am Rhein,
(im Folgenden „Gesellschaft“ oder „edz“ genannt)

den Auftrag, den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

2. Die edz ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 und 4 HGB.
3. Die gesetzlich nicht vorgeschriebene Prüfung erfolgte auf der Grundlage von § 6 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB. Da es sich um eine freiwillige Jahresabschlussprüfung handelt, richten sich der Prüfungsbericht und der Bestätigungsvermerk an das geprüfte Unternehmen.
4. Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrags grundsätzlich nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.
5. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichts (nach § 289 HGB) ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags.
6. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet.
7. Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2017 vereinbart.
8. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) diesen Bericht, dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen 1 bis 4 beigefügt sind.
9. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung

10. Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage der Gesellschaft durch die Geschäftsführung (siehe Anlage 4) dar:
- Die Geschäftsführung erläutert zunächst die Grundlagen des Unternehmens.
 - Die Geschäftsführung führt aus, dass im Berichtsjahr leicht höhere Umsätze aus Energielieferungen erzielt werden konnten. Durch das Ende der Wärmelieferung zu Gunsten der Stadt Raunheim Ende 2015 reduzierten sich die Umsätze zunächst. Da das BHKW am Kreishaus und Freibad in Bad Schwalbach erstmals über einen vollständigen 12-Monats-Zeitraum in Betrieb war, konnten die Mindererlöse im Wärmesegment wieder ausgeglichen und die Strom-Erlöse gesteigert werden.
 - Die Aufwendungen für Gasbezug stiegen entsprechend der Marktpreisentwicklung von T€ 1.108 im Vorjahr auf T€ 1.167 an. Die Aufwendungen für Holzbrennstoffe (Pellets und Hackschnitzel gemeinsam) waren nach den Ausführungen der Geschäftsführung im zurückliegenden Jahr nahezu konstant (Vorjahr: T€ 305, Berichtsjahr: T€ 297) obwohl die Bezugspreise für Holzbrennstoffe auch im Berichtsjahr erneut leicht gestiegen waren.
 - Die Eigenkapitalsituation kann nach Ansicht der Geschäftsführung, nach der seit Gründung der Unternehmung beim Banken-Rating als sehr niedrig angesehenen Eigenkapitalquote, mit einer Eigenkapitalquote von aktuell 34,2 % inzwischen als gut eingestuft werden. Dies gilt nach den Ausführungen der Geschäftsführung auch für die Finanzlage, insbesondere nach der im Vorjahr erfolgten Umschuldung.
 - Die Geschäftsführung weist darauf hin, dass die Finanzierung des Vereins Kompetenzzentrum Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus e.V. seitens des Kreises ab 2017 eingestellt wird und somit die Geschäftsbeziehungen entsprechend beendet wurden. Die Gesellschaft wird sich ab 2017 in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Beschluss des Rheingau-Taunus-Kreises mit ihrer Geschäftstätigkeit auf das Kreisgebiet beschränken und darüber hinaus bestehende Verträge nicht weiter verlängern.
 - Aufgrund der Erkenntnisse des Jahres 2016 und der Erwartungen für das Jahr 2017 hat die Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2017 einen Wirtschaftsplan erstellt, der erneut einen Jahresüberschuss vorsieht.

11. Die Beurteilung der Lage der Gesellschaft, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes sowie der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens, sind plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

C. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

12. Die rechtlichen Grundlagen sind in der Anlage 7 zum Prüfungsbericht aufgeführt. Wesentliche Vorgänge und Veränderungen seit Beginn des Berichtsjahres, die sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ausgewirkt haben, ergaben sich im Geschäftsjahr 2016 nicht.
13. Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 wurden am 27. Juni 2016 festgestellt und am 15. August 2016 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

14. Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften (HGB und GmbHG) aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016 und der Lagebericht für dieses Geschäftsjahr. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht tragen die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.
15. Bei unserer Prüfung haben wir die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.
16. Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes der Gesellschaft war nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung.

17. Unsere Prüfung haben wir im April 2017 in den Geschäftsräumen der RTK-Holding in Taunusstein durchgeführt. Die Schlussbearbeitung des Auftrages erfolgte in unseren Geschäftsräumen.
18. Ausgangspunkt war der von Willitzer, Baumann, Schwed Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Wiesbaden, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015.
19. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrags waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, oder außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft.
20. Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns ausgehend von der Organisation der Gesellschaft mit den Unternehmenszielen und Strategien beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit der Unternehmensleitung und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen der Gesellschaft haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen die Gesellschaft ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft durchgeführt. Die Prüfung des internen Kontrollsystems erstreckte sich vor allem auf folgende Bereiche:
 - Kontrollumfeld der Gesellschaft,
 - Prozess der Analyse der Geschäftsrisiken durch die Unternehmensleitung,
 - Einrichtung von organisatorischen Maßnahmen durch die Unternehmensleitung als Reaktion auf die festgestellten Geschäftsrisiken,
 - Buchführungssystem und Management-Informationssystem,
 - Überwachung des internen Kontrollsystems durch die Unternehmensleitung.

21. Die Prüfungshandlungen zum internen Kontrollsystem haben wir schwerpunktmäßig in den Geschäftsbereichen durchgeführt, die einen engen Bezug zur Rechnungslegung haben. Dies war im Berichtsjahr der Jahresabschlusserrstellungsprozess.
22. Das Ziel der vorstehend beschriebenen Prüfungshandlungen bestand insbesondere darin, die Geschäftsrisiken festzustellen, die eine besondere Gefahrenquelle für wesentliche Fehler in der Rechnungslegung darstellen. Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den Bereichen, in denen die Unternehmensleitung angemessene organisatorische Maßnahmen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir Funktionsprüfungen durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen. Der Grad der Wirksamkeit dieser Maßnahmen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen. Unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit haben wir daher aussagebezogene Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit durchgeführt.
23. Prüfungsschwerpunkte im Berichtsjahr waren:
 - Vollständige Umsetzung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG),
 - Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung,
 - Werthaltigkeit der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
 - Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen.
24. Zur Prüfung der Posten des Jahresabschlusses der Gesellschaft haben wir u. a. Handelsregisterauszüge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen. Im Hinblick auf die Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden Rechtsstreitigkeiten haben wir Rechtsanwaltsbestätigungen und zur Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten Saldenbestätigungen eingeholt. Ferner haben wir uns Bankbestätigungen und Steuerbestätigungen zukommen lassen.
25. An der Inventur der Vorräte haben wir nicht teilgenommen. Wir haben durch alternative Prüfungshandlungen ausreichende Prüfungssicherheit erlangen können.
26. Die Eröffnungsbilanzwerte haben wir daraufhin geprüft, ob sie ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen wurden. Wir haben zusätzliche Prüfungshandlungen durchgeführt, um eine hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass die nicht von uns geprüften Eröffnungsbilanzwerte keine wesentlichen Fehler enthalten.
27. Von der Geschäftsführung und den von ihr beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht worden.

28. Die Geschäftsführung hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Die Geschäftsführung hat hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

29. Die Buchführung wird EDV-gestützt nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung von der RTK Holding im Rahmen der Geschäftsbesorgung durchgeführt. Die RTK Holding setzt im Bereich der Finanzbuchhaltung und Anlagenbuchhaltung die Software der GDI mbH, Landau, ein.
30. Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.
31. Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

32. Im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016 der edz wurden die gesetzlichen Vorschriften (HGB, GmbHG) einschließlich der rechtsformspezifischen Vorschriften, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags beachtet.
33. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften eingehalten. Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB) wurde beachtet. Die im Anhang gemachten Angaben entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

34. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wurde durch die Gesellschaft erstmalig unter Anwendung aller durch das Bilanzrichtlinienumsetzungsgesetz (BilRUG) geänderten Vorschriften des HGB aufgestellt (Artikel 75 EGHGB).
35. Bei der Berichterstattung im Anhang wurde von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht und Angaben zu den Gesamtbezügen der Geschäftsführer unterlassen, da nur zwei Geschäftsführer bestellt sind. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel ist nach dem Ergebnis unserer Prüfung nicht zu beanstanden.

3. Lagebericht

36. Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften (§ 289 HGB) und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Er steht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. Nach unserer Auffassung sind im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

37. Der Jahresabschluss insgesamt vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

38. Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen ein (§ 321 Abs. 2 Satz 4 HGB).
39. Die Zugänge im Anlagevermögen sind zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen bewertet. Abschreibungen erfolgen planmäßig. Grundlage der Abschreibung ist die voraussichtliche Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstands.

40. Die Forderungen aus Lieferung und Leistung wurden zum Nominalwert bewertet. Mögliche Ausfallrisiken werden durch angemessene Einzelwertberichtigungen berücksichtigt.
41. Die Rückstellungen tragen der erwarteten Inanspruchnahme Rechnung und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.
42. Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.
43. Zu den angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir außerdem auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3). Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen lagen im Berichtsjahr nicht vor. Auch durch die Anwendung der durch das BilRUG geänderten gesetzlichen Vorschriften ergaben sich keine Änderungen.

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

44. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit einem wesentlichen Einfluss auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen im Berichtsjahr nicht vor.

F. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

I. Vermögenslage

45. In der folgenden Darstellung wurden die Zahlen der Bilanz zum 31. Dezember 2016 nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und den Vorjahreszahlen gegenübergestellt:

	31.12.2016		31.12.2015		+ / -
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Anlagevermögen	3.146	68,6	3.375	75,9	-229
Vorräte	84	1,8	79	1,8	+5
Forderungen	218	4,8	392	8,8	-174
liquide Mittel	1.004	21,9	393	8,8	+611
übrige Aktiva	129	2,8	206	4,7	-77
Umlaufvermögen	1.435	31,3	1.070	24,1	+365
Rechnungsabgrenzungsposten	2	0,1	2	0,0	±0
Summe Aktiva	4.583	100,0	4.447	100,0	+136
Passiva					
Gezeichnetes Kapital	652	14,2	652	14,7	±0
Rücklagen	51	1,1	51	1,1	±0
Gewinnvortrag	668	14,6	561	12,6	+107
Jahresüberschuss	196	4,3	107	2,4	+89
Eigenkapital	1.567	34,2	1.371	30,8	+196
Rückstellungen	385	8,4	229	5,1	+156
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.081	45,4	2.300	51,8	-219
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	390	8,5	328	7,4	+62
übrige Verbindlichkeiten	160	3,5	219	4,9	-59
Fremdkapital	3.016	65,8	3.076	69,2	-60
Summe Passiva	4.583	100,0	4.447	100,0	+136

46. Die Bilanzsumme ist gegenüber dem Vorjahr um T€ 136 gestiegen. Der Anstieg beruht auf der Aktivseite im Wesentlichen auf der Zunahme des Guthabens bei Kreditinstituten und auf der Passivseite insbesondere auf dem Jahresüberschuss sowie den höheren Rückstellungen.
47. Das Anlagevermögen betrifft überwiegend technische Anlagen und Maschinen. Den Zugängen zum Anlagevermögen in Höhe von T€ 243 standen Abschreibungen von T€ 419 und Abgänge zu Restbuchwerten von T€ 55 gegenüber, so dass das Anlagevermögen insgesamt um T€ 229 gesunken ist.

48. Unter den Vorräten wird der Heizölvorrat (T€ 50), der Pelletsvorrat (T€ 29) und der Holzschnitzelvorrat (T€ 5) ausgewiesen.
49. Von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen entfallen unter anderem T€ 173 auf den Rheingau-Taunus-Kreis und T€ 9 auf die Stadt Lorch, sowie T€ 6 auf die Verbandsgemeinde Loreley.
50. Hinsichtlich der Veränderung der liquiden Mittel verweisen wir auf die nachfolgende Kapitalflussrechnung.
51. Die übrigen Aktiva enthalten im Wesentlichen Steuererstattungsansprüche aus Strom- und Mineralölsteuer in Höhe von T€ 12 und aus Vorsteuer in Höhe von T€ 78, welche erst im Folgejahr abziehbar ist.
52. Der Rechnungsabgrenzungsposten betrifft insbesondere geleistete Mietvorauszahlungen.
53. Der Anstieg des Eigenkapitals entspricht dem Jahresüberschuss.
54. Die Rückstellungen betreffen unter Anderem Urlaubs- und Überstundenansprüche (T€ 30), weitere Personalverpflichtungen (T€ 48), ausstehende Rechnungen (T€ 241) sowie Gewerbesteuer- und Körperschaftsteuerverpflichtungen (T€ 57).
55. Der Rückgang der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten entspricht der planmäßigen Tilgung des Berichtsjahres.
56. Die übrigen Verbindlichkeiten enthalten insbesondere mit T€ 11 Verbindlichkeiten aus einem Teilschulderlass der KfW, der über die Laufzeit des KfW-Darlehens erfolgswirksam aufgelöst wird, Steuerverbindlichkeiten mit T€ 7 und mit T€ 121 Umsatzsteuerverbindlichkeiten.

II. Finanzlage

57. Die nachfolgende Kapitalflussrechnung haben wir nach dem Deutschen Rechnungslegungs-Standard Nr. 21 erstellt:

	2016	2015
	T€	T€
Jahresüberschuss	+196	+107
Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+419	+405
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	+156	+32
Gewinne (-) / Verluste (+) aus dem Abgang an Anlagevermögen	+35	+24
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	+246	-284
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-3	-81
Zinsaufwendungen (+) / Zinserträge (-)	+39	+19
Ertragsteueraufwand (+) / -ertrag (-)	+80	+45
Ertragsteuerzahlungen	-64	-45
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	+1.104	+222
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Anlagevermögen	-243	-804
Einzahlungen aus Abgängen des Anlagevermögens	+8	+111
Erhaltene Zinsen (+)	+1	+1
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-234	-692
Einzahlung aus Zuführung von Eigenkapital	±0	+600
Einzahlung aus der Aufnahme von Krediten	±0	+2.228
Rückzahlung der Liquiditätshilfe der Gesellschafterin	±0	-500
Auszahlungen (-) aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten	-219	-2.389
Gezahlte Zinsen (-)	-40	-20
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-259	-81
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	+611	-551
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+393	+944
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+1.004	+393

58. Der Finanzmittelfonds besteht ausschließlich aus Bankguthaben.

III. Ertragslage

59. In folgender Übersicht haben wir die Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst und den Vorjahreswerten gegenübergestellt:

	2016		2015		+ / -
	T€	%	T€	%	T€
Umsatzerlöse	3.414	98,8	3.165	91,1	+249
andere aktivierte Eigenleistungen	33	1,0	109	3,1	-76
sonstige betriebliche Erträge	6	0,2	200	5,8	-194
Betriebsertrag	3.453	100,0	3.474	100,0	-21
Materialaufwand	1.847	53,5	1.690	48,6	+157
Personalaufwand	661	19,1	547	15,7	+114
Abschreibungen	419	12,1	405	11,7	+14
übrige betriebliche Aufwendungen	197	5,7	683	19,7	-486
Betriebsaufwand	3.124	90,4	3.325	95,7	-201
Betriebsergebnis	+329	9,6	+149	4,3	+180
Finanzergebnis	-39	1,1	-19	0,5	-20
neutrales Ergebnis	-14	0,4	+22	0,6	-36
Steueraufwand	80	2,3	45	1,3	+35
Jahresüberschuss	196	5,8	107	3,1	+89

60. Die Ertragslage des Vorjahres war mit T€ 271 Aufwendungen im Zusammenhang mit der Umschuldung der Franken-Kredite belastet. Der Jahresüberschuss 2016 ist daher entsprechend gestiegen.
61. Der Anstieg der Umsatzerlöse resultiert zum einen aus der Umgliederung von Leistungen aus den sonstigen betrieblichen Erträgen (T€ 198) aufgrund der BilRUG-Regelungen und zum anderen aus den um T€ 60 gestiegenen Wärme- und Stromlieferungen.
62. Die Zunahme des Materialaufwands resultiert aus dem höheren Absatz in 2016 und der aufgrund der BilRUG-Regelungen geänderten Zuordnung der Reparatur- und Instandhaltungskosten (T€ 139), die im Vorjahr noch unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen wurden.
63. Der Zunahme beim Personalaufwand (T€ 114) resultiert überwiegend aus einer Neueinstellung in 2015 und aus der Rückstellungsbildung (T€ 48) im Zusammenhang mit der Beendigung der Leistungen für den KEE.
64. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassten im Vorjahr noch die Kursverluste (T€ 271) sowie die vorstehend beschriebenen Reparatur- und Instandhaltungskosten.

65. Im Finanzergebnis sind Zinserträge in Höhe von T€ 1 (Vorjahr: T€ 1) mit Zinsaufwendungen in Höhe von T€ 40 (Vorjahr: T€ 20) verrechnet.
66. Das neutrale Ergebnis beinhaltet periodenfremde Erträge T€ 1 (Vorjahr: T€ 27) und sonstige periodenfremde Aufwendungen (T€ 15; Vorjahr: T€ 5).

G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

I. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

67. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, das heißt mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geführt worden sind.
68. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 6 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

.....

H. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

69. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 06. Juni 2017 den nachfolgend wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die edz Energie-Dienstleistungs-Zentrum Rheingau-Taunus GmbH, Rüdesheim am Rhein:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der

**edz Energie-Dienstleistungs-Zentrum Rheingau-Taunus GmbH,
Rüdesheim am Rhein,**

für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

II. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der edz Energie-Dienstleistungs-Zentrum Rheingau-Taunus GmbH, Rüdesheim am Rhein, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016 und des Lageberichts für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Frankfurt am Main, 06. Juni 2017



Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Brocker

Wirtschaftsprüfer

Dr. Breitenbach

Wirtschaftsprüfer

Anlagen	Anlage
Bilanz zum 31. Dezember 2016	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016	2
Anhang für das Geschäftsjahr 2016	3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016	4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	5
Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG	6
Rechtliche Grundlagen	7
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	8

**edz Energie-Dienstleistungs-Zentrum Rheingau-Taunus GmbH
Rüdesheim am Rhein**

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2016**

	<u>2016</u>	<u>2015</u>
	€	€
1. Umsatzerlöse	3.414.198,26	3.165.010,82
2. andere aktivierte Eigenleistungen	33.265,00	108.910,00
3. sonstige betriebliche Erträge	7.399,82	227.216,52
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.707.730,97	1.656.107,37
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	139.016,57	33.385,02
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	555.908,77	460.583,25
b) soziale Abgaben	105.334,10	86.221,11
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	418.599,45	405.282,65
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	211.948,93	688.176,61
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	634,43	974,70
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	39.746,84	20.310,84
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>79.988,46</u>	<u>44.597,48</u>
11. Ergebnis nach Steuern	197.223,42	107.447,71
12. sonstige Steuern	831,00	748,00
13. Jahresüberschuss	<u><u>196.392,42</u></u>	<u><u>106.699,71</u></u>

edz Energie-Dienstleistungs-Zentrum Rheingau-Taunus GmbH
Rüdesheim am Rhein

Anhang für das Geschäftsjahr 2016

Sitz der Gesellschaft: 65385 Rüdesheim am Rhein
Anschrift: Europastraße 10
Registergericht: Handelsregister beim Amtsgericht Wiesbaden
Registernummer : HR B Nr. 20082

1. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2016 wurde auf der Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Ergänzend wurden die Vorschriften des GmbH-Gesetzes sowie die steuerlichen Vorschriften beachtet.

Die Gesellschaft ist nach § 267 HGB eine kleine Kapitalgesellschaft. Gemäß Gesellschaftsvertrag und unter Berücksichtigung von § 122 Abs. 1 Nr. 4 HGO ist der Jahresabschluss entsprechend für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen und zu prüfen.

Demnach hat die Geschäftsführung auch einen Lagebericht zu erstellen.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte erstmals nach den Vorschriften des HGB in der Fassung des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG). Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde an den § 275 Abs. 2 HGB n.F. angepasst. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nicht mit dem Vorjahr vergleichbar. Durch die Neudefinition gemäß § 277 Abs. 1 HGB n.F. wurden die Umsatzerlöse erheblich ausgeweitet. Bei Anwendung des § 277 Abs. 1 HGB in der Fassung des BilRUG bereits im Jahr 2015 hätte sich ein als Umsatzerlöse auszuweisender Vorjahresbetrag in Höhe von 3.383.543,00 € und sonstige betriebliche Erträge von 8.684,34 € ergeben. In der Folge wurden die Aufwendungen für Reparatur- und Instandhaltungskosten (2016: 91.135,64 €; 2015: 115.228,15 €) sowie Personalgestellung (2016: 4.931,40 €; 2015: 1.518,00 €) statt unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen unter den bezogenen Leistun-

gen ausgewiesen. Daher hätten sich für das Jahr 2015 bezogene Leistungen von 150.131,17 € und sonstige betriebliche Aufwendungen von 571.430,01 € ergeben.

Soweit Berichtspflichten wahlweise im Anhang oder in der Bilanz bzw. GuV erfüllt werden können, wurde die Anhangangabe gewählt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet.

Die Herstellungskosten umfassen die nach § 255 Abs. 2 Satz 2 HGB erforderlichen Pflichtbestandteile.

Die Anlagegüter werden linear abgeschrieben.

Den Abschreibungen liegen folgende betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern zugrunde:

	Jahre
EDV, Hard- und Software	3
Technische Anlagen und Maschinen	10-20
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5-10
Übriges Anlagevermögen	4-10
GWG größer 150,- bis 1.000,- Euro	5

Bei technischen Anlagen und Maschinen berechnet sich die Abschreibung ab dem Monat der Inbetriebnahme. Bei den anderen beweglichen Anlagegegenständen beginnt die Abschreibung im Monat der Anschaffung.

Die Vorräte werden mit den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie die flüssigen Mittel sind zum Nominalwert angesetzt. Es wurde allen erkennbaren Risiken durch Einzelwertberichtigung Rechnung getragen.

Die Rückstellungen erfassen alle bekannten ungewissen Verbindlichkeiten. Die Rückstellungen sind mit dem nach kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

3. Einzelangaben zur Bilanz

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem nachstehenden Anlagepiegel ersichtlich.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen i.H.v. 1,5 T€ einen Sicherheitseinbehalt aus einer Leistung gegenüber der Kommunalen Wohnungsbau GmbH. Diese hat eine Laufzeit von mehr als einem Jahr.

Alle übrigen Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen im Wesentlichen Forderungen aus Strom- und Mineralölsteuererstattungsansprüchen (12,4 T€) sowie Forderungen gegen Finanzbehörden (78,3 T€).

Der Abgrenzungsposten beinhaltet eine Vorauszahlung in Höhe von 2,2 T€ für bereits im Dezember 2016 gezahlte Januar-2017-Miete für die Geschäftsräume.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Rückstellungen für Urlaub und Überstundenansprüche (29,8 T€) sowie Rückstellungen für Jahresabschluss- und Prüfungskosten (8,0 T€). Zusätzlich wurden Rückstellungen gebildet für im Geschäftsjahr erhaltene Lieferungen und Leistungen, die bis zum Erstellen der Bilanz noch nicht in Rechnung gestellt waren (241,4 T€).

Rückstellungen für Körperschaftsteuer (37,6 T€) und Gewerbesteuer (16,7 T€) für das Geschäftsjahr 2016 wurden unter Berücksichtigung bestehender Rückstellungen der Vorjahre (2,6 T€) sowie unterjährig geleisteter Vorauszahlungen (Körperschaftsteuer 6,0 T€ und Gewerbesteuer 19,0 T€) gebildet.

Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin bestehen in Höhe von 19,0 T€ und betreffen im 4. Quartal 2016 erbrachte Buchführungsleistungen.

Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit über 5 Jahren bestehen in Höhe von 381,5 T€ gegenüber Kreditinstituten.

Von den gesamten Verbindlichkeiten haben 381,5 T€ Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten eine Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren.

Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von einem Jahr bis zu 5 Jahren bestehen gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 197,4 T€ und einem auf die Laufzeit des Kredites zu verteilenden Teilschulderlass der KfW Förderbank (8,9 T€). Alle weiteren Verbindlichkeiten besitzen eine Laufzeit von weniger als 1 Jahr. Die insgesamt 2.023,5 T€ (Vorjahr 2.218,7 T€) kurzfristigen Verbindlichkeiten resultieren überwiegend aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Wert von 1.502,0 T€ (Vorjahr 1.671,3 T€), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 364,6 T€ (Vorjahr 308,7 T€) und aus dem Teilschulderlass der KfW Förderbank in Höhe von 2,5 T€ (Vorjahr 14,0 T€).

Für 97,14% der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten hat der Rheingau-Taunus-Kreis Bürgschaften übernommen. Sämtliche weiteren Verbindlichkeiten sind nicht durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert.

4. Einzelangaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Umsatzerlöse wurden aufgrund des Tätigkeitsbereiches und der geographischen Lage des Unternehmens im Inland erzielt und betreffen überwiegend Wärmelieferungen.

Periodenfremde Aufwendungen und Erträge

Im Berichtsjahr vereinnahmte die Gesellschaft periodenfremde Erträge aus der Nebenkostenabrechnung für die Geschäftsräume des Jahres 2015 im Wert von 0,6 T€.

Periodenfremde Aufwendungen wurden für Energieabrechnungen des Jahres 2015 in Höhe von 15,1 T€ gebucht.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen fallen jährlich durch den Mietvertrag (inkl. Mietnebenkosten) über die bestehenden Büroflächen in Höhe von T€ 32,2 sowie gemietete Bürotechnik in Höhe von 1,2 T€ an. Ferner bestehen jährliche Verpflichtungen aus einem Geschäftsbesorgungsvertrag für Buchführungsleistungen in Höhe von T€ 52,0 gegenüber der Gesellschafterin.

Für den Bezug von Brennstoffen ist mit einem Gaslieferanten eine Liefervereinbarung über drei Jahre abgeschlossen. Für die Holzbrennstoffe bestehen Rahmenvereinbarungen mit verschiedenen Lieferanten. Darin sind Lieferpreise bei der Abnahme von bestimmten Mengen vereinbart, ohne jedoch eine Mindestabnahmeverpflichtung für die edz GmbH vorzusehen.

Weitere sonstige finanzielle Verpflichtungen i. S. des § 285 Nr. 3 HGB bestanden am Abschlussstichtag nicht.

5. Sonstige Angaben

Geschäftsführer waren im Berichtsjahr:

Herr Thorsten Reineck, Diplom Betriebswirt (FH), Taunusstein

Herr Manfred Vogel, Diplom-Ingenieur, Rüdesheim am Rhein

Die Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführung nach § 285 Nr. 9a HGB unterbleibt unter Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB.

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2016 durchschnittlich neun ArbeitnehmerInnen (fünf weibliche und vier männliche) auf 7,9 Vollzeitstellen sowie einen männlichen Auszubildenden. Zusätzlich wurden vier männliche Personen im Rahmen von geringfügigen Beschäftigungen eingesetzt.

Gesamthonorar Abschlussprüfer

Das vom Abschlussprüfer berechnete Gesamthonorar für Abschlussprüfungsleistungen gemäß § 285 Nr. 17 HGB betrug netto EUR 3.800,00. Andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen sowie sonstige Leistungen wurden vom Abschlussprüfer nicht erbracht.

Angaben zu Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen

Im Geschäftsjahr 2016 gab es keine nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte gemäß § 285 Nr. 21 HGB mit nahe stehenden Unternehmen und Personen.

Ergebnisverwendungsvorschlag

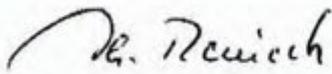
Die Geschäftsführung schlägt der Gesellschafterversammlung vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 196.392,42 € auf neue Rechnung vorzutragen.

6. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres

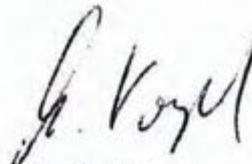
Die von der edz GmbH zu Gunsten des Vereins Kompetenzzentrum Erneuerbare Energien zu erbringenden Leistungen enden im Verlauf des Jahres 2017. Entsprechend der damit einhergehenden Ertragsreduzierung ist die Belegschaftsstärke um voraussichtlich eine Stelle anzupassen. Für aus der Fortführung eines Beschäftigungsverhältnisses bis zum 31.12.2017 entstehende Verluste wurde bereits im Berichtsjahr eine entsprechende Rückstellung gebildet. Darüber hinausgehende Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, haben sich nicht ereignet.

Rüdesheim am Rhein, 02. Juni 2017

edz Energie-Dienstleistungs-Zentrum
Rheingau-Taunus GmbH



Thorsten Reineck
Geschäftsführer



Manfred Vogel
Geschäftsführer

edz Energie-Dienstleistungs-Zentrum Rheingau-Taunus GmbH
Rüdesheim am Rhein
Anlagenpiegel zum 31. Dezember 2016

	Anschaffungs- Herstellungskosten 01.01.2016	Zugänge 2016	Abgänge 2016	Umbuchungen 2016	Anschaffungs- Herstellungskosten 31.12.2016	Abschreibung kumuliert 01.01.2016	Abschreibungen 2016	Abgang Abschreibungen 2016	Umbuchungen Abschreibungen 2016	Abschreibungen kumuliert 31.12.2016	Buchwerte 01.01.2016	Buchwerte 31.12.2016
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	310.118,27	0,00	0,00	0,00	310.118,27	166.536,27	16.487,00	0,00	0,00	183.023,27	143.582,00	127.095,00
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	163.428,48	0,00	0,00	0,00	163.428,48	75.377,48	8.518,00	0,00	0,00	83.895,48	88.051,00	79.533,00
2. technische Anlagen und Maschinen	6.792.837,88	96.658,04	364.973,58	132.469,13	6.656.991,47	3.734.226,53	376.074,07	330.403,58	0,00	3.779.897,02	3.058.611,35	2.877.094,45
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	206.360,64	5.261,38	46.350,92	0,00	165.271,10	151.755,13	17.520,38	29.914,92	0,00	139.360,59	54.605,51	25.910,51
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	31.435,81	141.493,77	3.906,15	-132.469,13	36.554,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	31.435,81	36.554,30
	7.194.062,81	243.413,19	415.230,65	0,00	7.022.245,35	3.961.359,14	402.112,45	360.318,50	0,00	4.003.153,09	3.232.703,67	3.019.092,26
	7.504.181,08	243.413,19	415.230,65	0,00	7.332.363,62	4.127.895,41	418.599,45	360.318,50	0,00	4.186.176,36	3.376.285,67	3.146.187,26

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016
der edz Energie-Dienstleistungs-Zentrum
Rheingau-Taunus GmbH

1) Grundlagen des Unternehmens

Bereits im Jahr 1994 gründete der Rheingau-Taunus-Kreis die edz Energie-Dienstleistungs-Zentrum Rheingau-Taunus GmbH mit dem Auftrag, Dienstleistungen jeder Art im Bereich der regenerativen Energienutzung, des Energiesparen, der rationellen Energienutzung sowie der Erstellung und Umsetzung von Energiekonzepten zu erbringen.

Der Landkreis setzte damit bereits erste Schritte zu einem Wandel in der Energienutzung um, viele Jahre bevor Schlagworte wie Energiewende, Nachhaltigkeit, regenerative Energie, Atomausstieg, Windenergie, Photovoltaik usw. in das Bewusstsein der Medien und der Bevölkerung rückten.

Zur Versorgung öffentlicher Gebäude, überwiegend Liegenschaften des Rheingau-Taunus-Kreises, mit Energie nutzt die edz GmbH seither zunehmend regenerative Brennstoffe in Form von Holzpellets und Holzhackschnitzel. Aber auch die Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung zur zeitgleichen Erzeugung von Wärme und Strom mittels moderner gasbetriebener BHKW-Technik gehört inzwischen zum Angebot des Unternehmens.

In den zurückliegenden Jahren konnte die edz GmbH auch die im gesamten Kreisgebiet tätige Kommunale Wohnungsbau GmbH sowie Städte und Gemeinden im Kreisgebiet als Kunden gewinnen.

Auch über die Kreisgrenzen hinaus konnte die edz GmbH Abnehmer der Leistungen gewinnen. So sind eine Kommune im benachbarten Rhein-Lahn-Kreis und das Deutsche Rote Kreuz als Mieter einer kreiseigenen Altenwohnanlage bereits mehrjährige Kunden der edz GmbH. Im Verlauf der Jahre wurden einzelne Lieferbeziehungen auch beendet, so dass bestimmte Objekte der Kommunalen Wohnungsbau GmbH ebenso wie eine Schule in Raunheim nicht mehr mit Wärme versorgt werden.

2) Wirtschaftsbericht

a) Allgemeine Situation

Entsprechend dem Geschäftszweck liegt der unternehmerische Schwerpunkt der edz GmbH in der Wärmeversorgung von Gebäuden.

Die Bereiche Windkraft und Photovoltaik spielen im Unternehmen nach wie vor keine Rolle.

Durch den Einsatz von Block-Heiz-Kraftwerken (BHKW) zur Beheizung von größeren Objekten mit einer regelmäßigen Wärmeabnahme (vorzugsweise Schwimmbäder, Alten- und Pflegeeinrichtungen u.a.) ergänzt das Unternehmen die Wärmelieferung auch um das Segment der Stromlieferung in den versorgten Objekten.

Weiterhin erbringt die edz GmbH im Rahmen eines zu Gunsten des Rheingau-Taunus-Kreis eingeführten Energiemanagements Dienstleistungen zwecks Erfassung und Auswertung von Verbrauchsdaten.

Durch Hinweise auf verbraucherbedingte Einsparmöglichkeiten, Nutzer-Schulungen zwecks Verhaltensänderungen oder technische Optimierungen soll der Gesamt-Energie-Bedarf in den Gebäuden des Rheingau-Taunus-Kreises zusätzlich zu den vom Rheingau-Taunus-Kreis am Gebäudebestand durchgeführten baulichen Veränderungen gesenkt werden.

b) Investitionen

Zur Wärmeversorgung der Gebäude ist eine große Zahl von Heizungsanlagen notwendig. Daher ist die edz GmbH ein kapitalintensives Unternehmen. Für die Modernisierung und den Neubau von Heizungsanlagen wurden im Berichtsjahr insgesamt 239,0 Tsd.-€ investiert.

Die vor der Errichtung der Anlagen notwendigen Planungen sowie der größte Teil der Installationsarbeiten wurden von eigenem Personal durchgeführt.

Daher wurden für Planung und Installation zusammen Personalkosten von rund 33,3 Tsd.-€ als Eigenleistungen zusammen mit den Anlagen aktiviert und werden über die Laufzeit der Anlage planmäßig abgeschrieben.

c) Umsatz- und Erlössituation

Im Berichtsjahr konnten 61,1 Tsd.-€ höhere Umsätze aus Energielieferungen erzielt werden. Durch das Ende der Wärmelieferung zu Gunsten der Stadt Raunheim per 31.12.2015 reduzierten sich die Umsätze zunächst. Da das BHKW am Kreishaus und Freibad in Bad Schwalbach erstmals über einen vollständigen 12-Monats-Zeitraum in Betrieb war, konnten die Mindererlöse im Wärmesegment wieder ausgeglichen und durch die Strom-Erlöse sogar gesteigert werden.

Während bei den übrigen Energiekunden nahezu konstante Erträge erzielt wurden, konnte der Umsatz mit dem Rheingau-Taunus-Kreis in den weiteren Liegenschaften trotz in Einzelobjekten durchgeführter Wärmedämmmaßnahmen, leicht gesteigert werden.

Durch den Einsatz der BHKW's erzielte die edz GmbH im abgelaufenen Geschäftsjahr erneut im Vergleich zum Vorjahr höhere Umsätze aus der Stromeinspeisung in das öffentliche Stromnetz.

Insgesamt erzielte die Gesellschaft aus dem Wärmeverkauf Umsätze in Höhe von 2,871 Mio.-€ (Vorjahr 2,843 Mio.-€). Zusätzlich wurden Stromlieferungen im Wert von 154,6 Tsd.-€ (Vorjahr 128,0 Tsd.-€) abgerechnet. Für in das allgemeine Stromnetz eingespeisten Überschussstrom konnten zusätzliche Erlöse im Wert von 39,0 Tsd.-€ (Vorjahr 33,8 Tsd.-€) generiert werden.

Die Umsatzerlöse im Jahr 2016 teilten sich in folgende Segmente auf:

	Tsd.-Euro	% Anteil
Wärmelieferungen	2.871,5	84,10%
Stromlieferungen	193,6	5,67%
Betriebsführung und techn. Dienstleistungen	160,2	4,69%
Dienstleistungen Energiemanagement & KEE	188,9	5,53%
Gesamt	3.414,2	100,00%

Der Rheingau-Taunus-Kreis ist nach wie vor größter Kunde der Gesellschaft. Die Strom- und Wärmelieferungen sowie die übrigen Dienstleistungen wurden an folgende Kunden erbracht:

	2015	2016
Rheingau-Taunus-Kreis	76,5%	77,3%
RTK / DRK	3,7%	3,4%
KWB	5,1%	6,1%
Kommunen im Kreisgebiet	4,0%	4,2%
andere	10,8%	9,0%
	100,0%	100,0%

d) Aufwendungen

Die für den Umsatzprozess erzeugte Wärme wurde aus folgenden Energieträgern gewonnen:

Energieträger	2014	2015	2016
Erdgas	67,0%	72,0%	69,9%
Heizöl	12,7%	4,0%	5,0%
Holzpellets	10,8%	15,9%	18,0%
Holzsplit	8,1%	7,9%	7,0%
Heizstrom	1,4%	0,2%	0,1%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%

Die Aufwendungen für Gasbezug stiegen entsprechend der Marktpreisentwicklung von 1.108,4 Tsd.-Euro im Vorjahr auf 1.166,5 Tsd.-Euro an. Die Aufwendungen für Holzbrennstoffe (Pellets und Hackschnitzel gemeinsam) waren im zurückliegenden Jahr nahezu konstant (Vorjahr 304,8 Tsd.-€, Berichtsjahr 296,9 Tsd.-€) obwohl die Bezugspreise für Holzbrennstoffe auch im Berichtsjahr erneut leicht gestiegen waren.

Bei den Aufwendungen für Heizöl wurden wie auch im Vorjahr rückläufige Kosten verzeichnet (Vorjahr 110,8 Tsd.-€, Berichtsjahr 80,2 Tsd.-€). Aufgrund des am Bilanzstichtag gültigen Marktpreises für Heizöl musste keine aufwandswirksame Wertkorrektur vorgenommen werden. Der Pelletsbestand wurde entsprechend der Marktpreise mit einem niedrigeren Wert (0,4 Tsd.-€) bilanziert.

In den vergangenen Jahren konnten Steuererstattungsansprüche für den Brennstoffeinsatz bei der Zollzahlstelle geltend gemacht werden (zuletzt 2013 = 9,43 Tsd.-€, 2012 = 8,5 Tsd.-€). In 2014 durften aufgrund gesetzlicher Änderungen keine Forderung im laufenden Jahr gegenüber der Zollzahlstelle erhoben werden. Die entsprechenden Anträge für das Jahr 2014 wurden daher in 2015 gestellt, so dass im Jahresabschluss 2015 Forderungen im Wert von 10,9 Tsd.-€ ausgewiesen wurden. Der vergleichbare Wert im Jahr 2016 beträgt 12,4 Tsd.-€.

Nach wie vor besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung Nachforderungen für Stromsteuer aus vorangegangenen Jahren stellen kann. Dieser Situation wurde durch die Bildung einer Rückstellung erstmals in 2011 Rechnung getragen. In den weiteren Jahren wurde diese Rückstellung auf den jeweils aktuellen Jahreswert angepasst (2016 = + 65,1 Tsd.-€)

Um einen störungsfreien Betrieb der Heizungsanlagen sicherzustellen werden von den hauseigenen Technikern regelmäßige Wartungsarbeiten sowie kleinere Reparaturen an den Anlagen durchgeführt.

Zusätzliche Wartungen insbesondere an den Spezialheizungsanlagen für Holzhackschnitzel bzw. -pellets sowie an den BHKW's werden von externen Dienstleistern erledigt. Hierfür wurden in 2016 Aufträge im Wert von 36,8 Tsd.-€ vergeben (2015: 26,2 Tsd.-€). Zusätzlich fielen Schornsteinfegebühren in Höhe von 6,2 Tsd.-€ (2015: 7,2 Tsd.-€) an.

Der für die Reparatur der Anlagen notwendige Aufwand konnte durch konsequente Wartung und den Ersatz einiger Altanlagen in den zurückliegenden Monaten erneut reduziert werden. (2016: 91,1 Tsd.-€; 2015: 115,2 Tsd.-€; 2014: 174,3 Tsd.-€).

Nachdem im vergangenen Jahr erstmals seit mehreren Jahren wieder ein Kredit zur Finanzierung der Investitionstätigkeit aufgenommen wurde, konnte im Berichtsjahr der Finanzbedarf wieder aus eigenen Mitteln gedeckt werden. Erstmals ist die Zinszahlung für einen 12-Monatszeitraum im Jahresabschluss dargestellt. (2015: 1,5 Tsd.-€; 2016: 11,8 Tsd.-€).

Der von der edz GmbH ursprünglich in Schweizer Franken aufgenommene Kredit wurde im Jahr 2015 in einen Euro-Kredit umgeschuldet. Aus dem vorhandenen Finanzierungsmitteln ist es seit 2016 auch möglich diesen Kredit in regelmäßigen Teilbeträgen zu tilgen. Dennoch verursacht die Euro-Finanzierung einen höheren Zinsaufwand als die Finanzierung in Schweizer-Franken (2015: 10,7 Tsd.-€; 2016: 23,5 Tsd.- €).

Das niedrige Zinsniveau und die regelmäßigen Tilgungen lassen jedoch den gesamten Finanzierungsaufwand nur von 20,3 Tsd.-€ auf 39,7 Tsd.-€ ansteigen.

e) Finanzierung und Liquidität

Der im Jahr 2015 neu aufgenommene Investitionskredit führte zu einer Verbesserung der Finanzsituation um 610 Tsd.-€. Der Rückzahlungsbeitrag zum 31.12.2016 beträgt 571,4 Tsd.-€. Für die Aufnahme dieses Kredites hat der Rheingau-Taunus-Kreis eine Bürgschaft in Höhe von 488 Tsd.-€ übernommen (80% des nominellen Kreditbetrages), die mit einer marktüblichen Avalprovision vergütet wird.

Der im Jahr 1998 bei der Deutschen Bank aufgenommene Schweizer-Franken-Kredit wurde während des Jahres 2015 in einen Euro-Kredit umgewandelt (Nennwert 1,62 Mio.-€. Seitdem erfolgt eine regelmäßige Tilgung des Kredites, so dass zum Bilanzstichtag eine Kreditverpflichtung in Höhe von 1,45 Mio.-€ besteht.

Für die Errichtung der Holzheizung in St. Goarshausen steht weiterhin ein zinsverbilligtes Darlehen aus dem CO₂-Minderungsprogramm zur Verfügung.

Die Finanzierung des Umlaufvermögens und des laufenden Geschäftsbetriebes erfolgt auf Kontokorrentbasis bei der Hausbank. Für das Geschäftskonto ist eine Kreditlinie (200 Tsd.-Euro) eingeräumt. Eventuell zusätzlich nötigen Liquiditätsbedarf könnte das Unternehmen durch die Aufnahme eines weiteren kurzfristigen Kredites bei der Muttergesellschaft, überbrücken.

Eine Inanspruchnahme dieser Kreditlinien war im Geschäftsjahr nicht notwendig

Durch die Anforderung von monatlichen Abschlagsbeträgen auf die Wärmelieferungsrechnungen sowie die übrigen Dienstleistungen wird die regelmäßig benötigte Liquidität der Gesellschaft sichergestellt.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr war die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft jederzeit gegeben.

Bestehende Liquidität auf dem Geschäftskonto oder auf Tagesgeldkonten werden aufgrund des niedrigen Zinsniveaus nicht mehr von den Geschäftsbanken verzinst, so dass keine nennenswerten Zinserträge zu erwirtschaften sind. Derzeit ist noch kein Verwarentgelt für die Liquidität zu entrichten. Aufgrund des stets wieder kurzfristigen Liquiditätsbedarfes ist eine mittel- oder langfristige Kapitalanlage nicht vorgesehen, alternativ wird regelmäßig die Möglichkeit einer Sondertilgung auf der Kreditseite geprüft.

f) Vermögenslage

Auch im zurückliegenden Geschäftsjahr konnte die Gesellschaft einen Jahresüberschuss erzielen.

Aufgrund der Gewinnthesaurierung in den zurückliegenden Jahren und die im Zusammenhang mit den Turbulenzen der Schweizer-Franken-Finanzierung vorgenommenen Kapitalerhöhung besitzt die edz GmbH zum 31.12.2016 ein Eigenkapital in Höhe von 1,567 Mio.-€.

Die Eigenkapitalsituation der Unternehmung kann, nach der seit Gründung der Unternehmung stets beim Banken-Rating als sehr niedrig angesehenen Eigenkapitalquote, mit einer Eigenkapitalquote von aktuell 34,2% inzwischen als gut eingestuft werden.

(2010: 2,7%; 2011: 6,6%; 2012: 12,1%; 2013: 14,5%; 2014: 14,9%; 2015: 30,83%).

Die Geschäftsführung schlägt zur Beibehaltung der Kapitalausstattung vor, den Jahresüberschuss des Jahres 2016 auf neue Rechnung vorzutragen.

g) Personalsituation

In der Stamm-Belegschaft der edz GmbH kam es im abgelaufenen Geschäftsjahr zu keinen Veränderungen. Durchschnittlich waren im Jahresverlauf neun Mitarbeitende (davon vier männlich / fünf weiblich) auf 7,9 Vollzeitstellen beschäftigt. Die Geschäftsführung wurde weiterhin von einem hauptamtlichen und einem nebenamtlichen Geschäftsführer wahrgenommen,

Zusätzlich werden geringfügig Beschäftigte eingesetzt um regelmäßige Funktionskontrollen an den Holzheizungsanlagen durchzuführen. Aufgrund altersbedingtem Ausscheiden zweier Heizungswarte kam es zu Nachbesetzungen der geringfügigen Tätigkeiten.

Unverändert wird im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung eine Person für unterstützende Tätigkeiten in kaufmännischen Angelegenheiten eingesetzt. Die Datenerfassung im Zusammenhang mit dem Aufbau des Energiemanagementsystems erfolgt ebenfalls durch eine bei Bedarf eingesetzte Kraft in einer geringfügigen Beschäftigung. In den vergangenen Jahren wurde die Reinigung der Geschäftsräume von einer für diese Zwecke beschäftigten Mitarbeiterin durchgeführt. Nachdem die langjährig Beschäftigte aus gesundheitlichen Gründen das Unternehmen verlassen hat, wurden die Reinigungsarbeiten an ein Unternehmen vergeben.

Der Auszubildende, der seine Ausbildung im Sommer 2014 begonnen hat gehört weiterhin zum Team und ist zur Abschlussprüfung im Sommer 2017 angemeldet.

Die Anstellungsverträge sind in Anlehnung an den geltenden TVÖD (Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes) abgeschlossen. Im Rahmen der gesetzlichen Ansprüche der Belegschaft auf betriebliche Altersvorsorge können die Mitarbeitenden die Möglichkeit einer Gehaltsumwandlung nutzen.

Nachdem im Jahr 2015 eine Stelle neu besetzt wurde entstanden im Jahresverlauf 2016 erstmal die Gehaltsaufwendungen für einen 12-Monats-Zeitraum. Daher stiegen die Gehaltsaufwendungen zusätzlich zu den tariflichen Gehaltsanpassungen einschließlich den Anteilen zur Sozialversicherung im Vergleich zum Vorjahr erneut an (+61,7 Tsd.-€).

Die für nicht gewährte Urlaubsansprüche der Mitarbeitenden gebildete Rückstellung wurde entsprechend der zum Jahresende bestehenden Resturlaubsansprüche gebildet. Die Erhöhung um 1,9 Tsd.-€ ist im Gehaltsaufwand des Jahres 2016 berücksichtigt (2016: 29,8 Tsd.-€; 2015: 24,0 Tsd.-€; 2014: 38,0 Tsd.-€; 2013: 29,9 Tsd.-€; 2012: 29,6 Tsd.-€).

h) Steuerliche Situation

Die edz GmbH unterliegt vollumfänglich den Vorschriften des deutschen Umsatzsteuergesetzes. Umsätze mit Kunden außerhalb Deutschlands werden nicht erzielt. Umsatzsteuerbeträge aus getätigten Umsätzen werden mit Vorsteuerbeträgen aus Lieferantenrechnungen verrechnet. Beim Bezug von Lieferungen oder Leistungen aus dem europäischen Ausland finden die Regelungen zum innergemeinschaftlichen Erwerb Anwendung. Der Besonderheit der Berichtigung von Umsatzsteuerbeträgen bei der Erteilung von Gutschriften auf Energielieferungen nach erfolgten Abschlagszahlungen werden beachtet. Per 31.12.2016 werden Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer im Wert von 121,0 Tsd.-€ (Vorjahr: 154,2 Tsd.-€) bilanziert.

Die edz GmbH unterliegt auch der deutschen Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

Für die Körperschaftsteuer wurde eine Gesamtsteuerbelastung von 41,4 Tsd.-€ und 2,3 Tsd.-€ Solidaritätszuschlag berechnet und unter Berücksichtigung von geleisteten Vorauszahlungen im Jahresabschluss erfasst.

Für Gewerbesteuerzahlungen an die Stadt Rüdesheim am Rhein wurden insgesamt 35,7 Tsd.-€ im Jahresabschluss berücksichtigt.

i) Internes Kontrollsystem und Risikomanagement

Quartalsweise Unternehmensbetrachtungen, monatliche Kostenstellenauswertungen und tägliche Liquiditätsübersichten ermöglichen die Steuerung des Unternehmens im Rahmen des von der Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplanes. Die einzelnen Heizungsanlagen sind im Kostenstellensystem der edz GmbH integriert.

Durch Preisgleitklauseln in den Wärmelieferverträgen werden Preisveränderungen am Energiemarkt nachvollzogen und den Kunden in Rechnung gestellt. Gleichzeitig sichern langfristige Preisgarantien in den Lieferverträgen für Gas das Unternehmen vor möglichen Preissteigerungen ab. Ein entsprechender Vertrag mit einem Gaslieferanten wurde im Jahr 2016 für den Bezugszeitraum 2017 bis 2019 neu abgeschlossen. Die Beschaffung von Heizöl unter Beobachtung des Marktes gehört zur Selbstverständlichkeit, ebenso wie die Nutzung von Rabatt- und Skantomöglichkeiten beim Bezug von Heizungsanlagen und Ersatzteilen. Aufgrund der Kostensituation bei derivativen Preissicherungsmodellen wurde bisher auf den Einsatz solcher Instrumente verzichtet.

3) Nachtragsbericht

Der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises hat im Rahmen seiner Haushaltsberatungen den langjährigen Zuschuss an den Verein Kompetenzzentrum Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus e.V. (KEE) ab dem Jahr 2017 gestrichen. Die edz GmbH hatte in den vergangenen Jahren im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages die Geschäftsführung sowie die Öffentlichkeitsarbeit für das KEE übernommen. Ohne die Mittel des Rheingau-Taunus-Kreises kann das KEE die Leistungen bei der edz GmbH nicht mehr einkaufen. Dementsprechend wurde der bestehende Vertrag in gegenseitigem Einvernehmen aufgehoben mit der Maßgabe, dass Restarbeiten jedoch noch abgeschlossen und begonnene Projekte ordnungsgemäß beendet werden. Aus den Restmitteln des Vereins werden diese Tätigkeiten dem edz vergütet. Die Bestrebungen des Vereinsvorstandes im ersten Quartal 2017 zusätzliche Fördermittel, Finanzie-

rungsquellen oder Aufträge zu aquirieren waren erfolglos. Die Mindereinnahmen bei der edz GmbH bedeuten, dass eine Anpassung der Belegschaftsstärke vorgenommen werden muss. Nach Abstimmung mit der Gesellschafterversammlung der edz GmbH hat die Geschäftsführung mit einer Mitarbeiterin, die bisher die Aufgaben für das KEE wahrgenommen hatte eine Aufhebungsvereinbarung zum Anstellungsvertrag mit Wirkung zum 31.12.2017 geschlossen. Für die ab der zweiten Jahreshälfte entstehenden Personalkosten, die nicht mehr durch Einnahmen aus Leistungen gegenüber dem KEE finanziert sind wurde bereits im Jahresabschluss 2016 eine entsprechende Rückstellung gebildet.

Des Weiteren hat der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises beschlossen, dass der Gesellschaftszweck der edz GmbH geändert werden soll. Durch die Änderung wird sich das Unternehmen stärker auf die Geschäftsbeziehungen zum Rheingau-Taunus-Kreis, den Städten und Gemeinden sowie den kommunalen Gesellschaften im Kreisgebiet fokussieren.

Die dazu notwendigen Beschlüsse bei der Mutter-Gesellschaft RTK Holding GmbH wurden zu Beginn des Jahres 2017 gefasst. Eine Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der edz GmbH ist für die nächste Gesellschafterversammlung vorgesehen.

4) Prognosebericht sowie Chancen und Risiken

Die von der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2016 vorgelegte Planung zeigte einen Planüberschuss in Höhe von 14,25 Tsd.-€. Verbesserte Umsätze und Kostensenkungen, wie bereits beschrieben, führten zu einem deutlich besseren Jahresergebnis.

Aufgrund der Erkenntnisse des Jahres 2016 und der Erwartungen für das Jahr 2017 hat die Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2017 einen Wirtschaftsplan erstellt, der erneut einen Jahresüberschuss vorsieht. Maßgeblich hängt der Erfolg des Unternehmens aber von den Witterungs-

bedingungen, insbesondere in den Wintermonaten, ab. Die Temperaturen sowie das Nutzerverhalten in den beheizten Gebäuden bestimmen hauptsächlich die abzusetzende Wärmemenge. Die Entwicklung der Rohstoffpreise ergänzt die Schwierigkeiten einer Prognose im Bereich der Umsatzerlöse, so dass die Planung auf Erfahrungs- und Erwartungswerten beruht.

Die Gesellschafterversammlung hat dem Plan mit einem Überschuss von 44,8 Tsd.-€ sowie einem erwarteten Investitionsvolumen von rund 600 Tsd.-€ in der Sitzung am 12.12.2016 zugestimmt. Eine Kreditaufnahme für die Finanzierung der Investitionen ist nicht vorgesehen.

Die Investitionen in bestehende aber auch in neue Heizungsanlagen sind notwendig um die Effizienz der Heizanlagen zu optimieren. Ersatzinvestitionen in der Anlagentechnik sind ebenso durchzuführen wie Investitionen in Mess- und Regeltechnik, Kommunikationstechnik und digitale Bestandteile.

Durch kontinuierliche Modernisierung des Anlagenbestandes gelingt es den Rohstoffeinsatz zu reduzieren und somit neben einer Verbesserung des Deckungsbeitrages im Unternehmen auch zum Klimaschutz beizutragen.

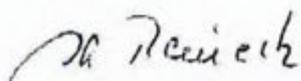
Die Verbesserung des Umsatz-Kosten-Verhältnisses ist für den langfristigen Bestand des Unternehmens notwendig. Aufgrund der Änderung des Geschäftszweckes ist zu erwarten, dass Aufträge mit Kommunen außerhalb des Kreisgebietes aber auch mit einzelnen Kunden innerhalb des Rheingau-Taunus-Kreises nicht über die derzeit bestehende Laufzeit hinaus fortgesetzt werden. Eine Ausweitung der Geschäftstätigkeit ist aufgrund der regionalen Struktur und den kommunalen Gegebenheiten mit dem neuen Geschäftszweck nicht mehr möglich. Die dann fehlenden Deckungsbeiträge können nur durch Einsparungen auf der Kostenseite aufgefangen werden.

5. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten

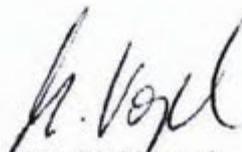
Die edz GmbH nutzt keine derivativen Finanzinstrumente. Zur Absicherung von Preisschwankungen beim Rohstoffbezug sind Gaslieferverträge zu festgelegten Konditionen abgeschlossen worden. Seit der Beendigung des Fremdwährungskredites ist auch kein Engagement in anderen Währungen als dem Euro mehr gegeben.

Rüdesheim am Rhein, 02. Juni 2017

edz Energie-Dienstleistungs-Zentrum
Rheingau-Taunus GmbH



Thorsten Reineck
Geschäftsführer



Manfred Vogel
Geschäftsführer

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die edz Energie-Dienstleistungs-Zentrum Rheingau-Taunus GmbH, Rüdesheim am Rhein:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der

**edz Energie-Dienstleistungs-Zentrum Rheingau-Taunus GmbH,
Rüdesheim am Rhein,**

für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

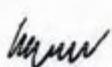
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

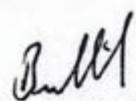
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Frankfurt am Main, 06. Juni 2017

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft




Brocker
Wirtschaftsprüfer


Dr. Breitenbach
Wirtschaftsprüfer

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

1. Der Gesellschaftsvertrag enthält Weisungen zur Geschäftsleitung. Des Weiteren sind die jeweiligen Aufgaben des technischen und des kaufmännischen Geschäftsführers aus einem Organigramm ersichtlich. Einen Aufsichtsrat gibt es nicht.
2. Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung liegen nicht vor.
3. Die Regelungen entsprechen nach unserer Auffassung den Bedürfnissen des Unternehmens.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

4. Im Berichtsjahr traten die Gesellschafter zu zwei ordentlichen Sitzungen zusammen. Die Protokolle haben uns zur Einsichtnahme vorgelegen.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

5. Die Geschäftsführer sind nach eigenen Angaben in keinem Aufsichtsrat oder Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

6. Die Gesellschaft macht zulässigerweise von der Schutzvorschrift des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch; im Übrigen ist sie kein kapitalmarktorientiertes Unternehmen.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

7. Ein schriftlicher Organisationsplan existiert nicht. Aufgrund der Größe und des Geschäftsumfangs der Gesellschaft ist dies nicht zu beanstanden.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

8. Entfällt.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

9. Nein. Aufgrund der Größe und des Geschäftsumfangs der Gesellschaft ist dies nicht zu beanstanden.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

10. Gem. § 5 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrages bedürfen wesentliche Entscheidungen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

11. Weitere Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse existieren nicht. Aufgrund der Größe und des Geschäftsumfangs der Gesellschaft ist dies nicht zu beanstanden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

12. Eine Aufstellung der abgeschlossenen Verträge liegt vor.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

13. Das Planungswesen entspricht nach unseren Feststellungen den Bedürfnissen des Unternehmens.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

14. Eine laufende Planüberwachung erfolgt durch die Geschäftsführung im Rahmen der Quartalsabschlüsse der Gesellschaft. Hierbei werden die Planabweichungen auf ihre betrieblichen und außerbetrieblichen Ursachen untersucht. Durch Hochrechnung auf ein Jahresergebnis sollen zudem frühzeitig Informationen zur Überschreitung der Ansätze und zu gegebenenfalls erforderlichen Nachtragswirtschaftsplänen bereitgestellt werden.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

15. Nach unserer Einschätzung entspricht das Rechnungswesen der Größe und den Anforderungen des Unternehmens und ist in seiner Ausgestaltung als Instrument zur wirtschaftlichen Führung der Gesellschaft geeignet.
16. Die Gesellschaft verfügt zudem über eine Kostenstellenrechnung. Die Kostenstellenrechnung wird insbesondere zur Beurteilung der einzelnen Projekte verwendet; diese entspricht nach unserer Einschätzung der Größe und den Anforderungen der Gesellschaft.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

17. Eine Liquiditätskontrolle wird aufgrund des Geschäftsbesorgungsvertrages von der RTK Holding GmbH durchgeführt.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

18. Ein zentrales Cash-Management gehört nicht zum Finanzmanagement der Gesellschaft.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

19. Nach unseren Feststellungen werden Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens- / Konzernbereiche?

20. Aufgaben des Controllings wurden durch die Geschäftsführung wahrgenommen. Es umfasst alle wesentlichen Unternehmensbereiche. Zusätzlich stellt die RTK Holding GmbH im Rahmen des bestehenden Geschäftsbesorgungsvertrages Daten für Controllingzwecke zur Verfügung.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

21. Die Gesellschaft hatte im Berichtsjahr keine Tochterunternehmen und hielt keine wesentlichen Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

22. Die Risikofrüherkennung erfolgt über die quartalsweise Erstellung betriebswirtschaftlicher Auswertungen und ist nach unserer Einschätzung geeignet, bestandsgefährdende Risiken frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen einzuleiten.

23. Ein schriftlich festgehaltenes Frühwarnsystem besteht nicht, ein quartalsweiser Vergleich von Ist-Zahlen mit den durch den Wirtschaftsplan vorgegebenen Planzahlen wird jedoch als Frühwarnsystem betrachtet.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

24. Die Maßnahmen sind nach unserer Einschätzung geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

25. Vgl. unsere Ausführungen unter Punkt a).

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

26. Vgl. unsere Ausführungen unter Punkt a).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

27. Finanzinstrumente werden nicht eingesetzt, so dass dieser Fragenkreis entfallen kann.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens / Konzerns entsprechende Interne Revision / Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

28. Eine interne Revision als eigenständige Stelle existiert aufgrund der Größe der Gesellschaft nicht, so dass dieser Fragenkreis entfallen kann.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

29. Der Katalog der zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen ist im Gesellschaftsvertrag niedergelegt. Für diese holt die Geschäftsführung nach unseren Feststellungen grundsätzlich die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung ein.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

30. Es wurden solche Kredite von der Gesellschaft nach unseren Erkenntnissen nicht gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

31. Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Hinweise auf eine derartige Vorgehensweise.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

32. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung sind keine Geschäfte und Maßnahmen bekannt geworden, die nicht in Einklang mit Gesetz, Gesellschaftsvertrag und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans stehen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

33. Die getätigten Investitionen im Berichtsjahr wurden nach unseren Feststellungen angemessen geplant.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

34. Entfällt; derartige Geschäfte wurden nicht getätigt.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

35. Diese Aufgaben werden vom technischen Geschäftsführer wahrgenommen.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

36. Im Berichtsjahr haben sich bei abgeschlossenen Investitionen keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

37. Nein.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

38. Eindeutige Verstöße haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

39. Nach den uns erteilten Auskünften und nach der von uns vorgenommenen stichprobenhaften Prüfung der Geschäftsvorfälle werden Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

40. Ausweislich der Protokolle der Gesellschafterversammlung im Geschäftsjahr 2016 war die Berichterstattung über die laufende Geschäftstätigkeit Gegenstand der Sitzungen.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?

41. Die Berichte vermitteln nach unserer Auffassung ausweislich der Sitzungsprotokolle und Vorlagen einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

42. Die Gesellschafterversammlung wurde nach unseren Feststellungen über die wesentlichen Vorgänge zeitnah unterrichtet.
43. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle oder erkennbare Fehldispositionen und Unterlassungen festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts- / Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

44. Ausweislich der Protokolle wurde davon in der Gesellschafterversammlung kein Gebrauch gemacht.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

45. Ausweislich der Protokolle gibt es keine Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung durch die Geschäftsführung.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

46. Es wurde eine Vermögensschaden- und eine Vertrauensschadenversicherung in Zusammenarbeit mit der Muttergesellschaft, der RTK Holding GmbH, abgeschlossen. Bei der Vertrauensschadenversicherung besteht eine Selbstbeteiligung in Höhe von T€ 5. Inhalt und Konditionen der Versicherungen wurden mit dem Überwachungsorgan nicht erörtert.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

47. Derartige Interessenkonflikte wurden nicht gemeldet. Anhaltspunkte für solche Interessenkonflikte haben sich auch bei unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

48. Nach den bei der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen ist das gesamte Vermögen betriebsnotwendig. Seine Entwicklung ist durch die wirtschaftliche Tätigkeit begründet.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

49. Die Bestände sind weder auffallend hoch noch auffallend niedrig.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

50. Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

51. Zum 31. Dezember 2016 besteht ein Eigenkapital von T€ 1.567. Das Fremdkapital besteht überwiegend aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Der überwiegende Teil der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ist durch Bürgschaften des Rheingau-Taunus-Kreises gesichert. Im Übrigen wurde von der RTK Holding GmbH eine Patronatserklärung für die edz abgegeben.
52. Der Eigenkapitalanteil konnte gegenüber 2015 von 30,8 % auf 34,2 % gesteigert werden.
53. Ein Bestellobligo besteht zum Stichtag nicht.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

54. Die Finanzlage des Konzerns kann als angemessen bezeichnet werden.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

55. Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr keine Fördermittel erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

56. Aufgrund der Eigenkapitalausstattung und durch die von der RTK Holding GmbH abgegebenen Patronatserklärung bestehen keine Finanzierungsprobleme.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

57. Der Vorschlag der Geschäftsführung, den Jahresüberschuss des Geschäftsjahrs 2016 (T€ 196) auf neue Rechnung vorzutragen, ist unseres Erachtens mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

58. Eine Aufteilung des Betriebsergebnisses nach Segmenten erfolgt nicht und ist nach unserer Einschätzung auch nicht erforderlich.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

59. Im Berichtsjahr wurde vom Rheingau-Taunus-Kreis die Entscheidung getroffen, den Verein Kompetenzzentrum Erneuerbare Energien nicht weiter zu finanzieren. Damit ist die Refinanzierung einer Stelle in der edz GmbH, die im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages Aufgaben für den Verein ausgeführt hat, nicht mehr gegeben. Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen das Arbeitsverhältnis dennoch bis zum 31. Dezember 2017 fortzuführen. Im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wurde im Berichtsjahr eine entsprechende Rückstellung (T€ 48) gebildet.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

60. Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

61. Die Gesellschaft ist nicht konzessionsabgabepflichtig.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

62. Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

63. Entfällt.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

64. Im Berichtsjahr wurde ein Jahresüberschuss erzielt.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

65. Wir verweisen auf die Ausführungen der Geschäftsführung im Lagebericht (Anlage 4).

Rechtliche Grundlagen

A. Handelsregister und Gesellschaftsvertrag

1. Die Gesellschaft wurde durch notariellen Vertrag vom 21. Dezember 1994 gegründet. Der Gesellschaftsvertrag wurde zuletzt am 28. September 2015 angepasst. Der derzeit gültige Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 28. September 2015 liegt uns vor.
2. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB Nr. 20082 eingetragen. Ein aktueller Handelsregisterauszug hat uns vorgelegen.

B. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Gesellschaftsvertrag: Es gilt der Gesellschaftsvertrag vom 21. Dezember 1994 in der Fassung vom 28. September 2015.

Firma: edz Energie-Dienstleistungs-Zentrum
Rheingau-Taunus GmbH

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz: 65385 Rüdesheim

Handelsregister: Die Gesellschaft ist unter der Nr. HR B 20082 im Handelsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden eingetragen.

Anschrift: Europastraße 10, 65385 Rüdesheim

Gegenstand des Unternehmens: Erbringung von Dienstleistungen jeder Art im Bereich der regenerativen Energienutzung, des Energiesparens, der rationellen Energienutzung, der Erstellung und Umsetzung von Energiekonzepten sowie der Energiebewirtschaftung.

Geschäftsjahr: Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- Stammkapital:** Das Stammkapital beträgt € 652.000,00; es ist voll eingezahlt.
- Gesellschafter:** RTK Holding GmbH Beteiligungsgesellschaft des Rheingau-Taunus-Kreises zu 100 %
- Organe:** Die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.
- Geschäftsführer:** Herr Manfred Vogel,
Herr Thorsten Reineck.

Die zustimmungsbedürftigen Handlungen und Rechtsgeschäfte sind im Gesellschaftsvertrag (§ 5 Abs. 3) geregelt.

Die Geschäftsführer sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt werden.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbeitrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahresteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.